

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/011/2024	
Sitzung am 18.03.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Redaktionsstatut amtliches Mitteilungsblatt - Änderung			
Ausgangssituation: Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.10.2015 räumt den Fraktionen im Gemeinderat in § 20 Abs. 3 das Recht ein, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Nach Satz 3 hat der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (sogenannte Karenzzeit). Es wurde damals bewusst keine Empfehlung zur genauen Dauer gegeben. Dies wurde im Redaktionsstatut für das gemeindliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“ am 10.10.2016 unter Ziff 3.6 geregelt: <i>3.6 Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen</i> <i>3.6.1 Gem. § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung. Die Rubrik erscheint im Amtsblatt jeweils in der auf eine Gemeinderatssitzung nächstfolgenden Woche.</i> <i>3.6.2 Jeder Fraktion steht für ihre Beiträge jeweils eine Spalte im Amtsblatt zur Verfügung, das sind ca. 400 Wörter.</i> <i>3.6.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.</i> <i>3.6.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.</i> <i>3.6.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum <u>von 6 Wochen</u> vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).</i> Das Innenministerium äußert sich zwischenzeitlich, aufgrund verschiedener Wahlanfechtungen zur Karenzzeit dahingehend, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit müsse von der Gemeinde selbst verantwortet werden. Aber auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit könne vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen sei. Hintergrund ist die strenge Neutralitätspflicht, die für Gemeinden in Bezug auf Wahlen besteht. Dieser unterliegen auch die Fraktionen des Gemeinderates als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde.			

Die Karenzzeit gilt für sämtliche Parlaments-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen. Nicht erfasst von der Regelung der Gemeindeordnung sind Bürgerentscheide und Volksabstimmungen.

Eine Umfrage bei Gemeinden ergab eine Spanne der Karenzzeit zwischen 9 und 12 Wochen. Wobei einige wenige Gemeinden noch eine Karenzzeit von 6 Wochen haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Ziff. 3.6.5 wie folgt zu ändern:

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 10 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Karenzzeit im Redaktionsstatut für das gemeindliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“ in Ziff. 3.6.5 auf 10 Wochen.

Anlagen:

Redaktionsstatut vom 10.10.216

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 08.03.2024